

- Flurneuordnungsamt -

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • ☎ Vermittlung 07940 18-1123 • Telefax 07940 18-1139

Az.: 32.4-5057/B 10.1

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Mulfingen-Eberbach (Jagst)

Hohenlohekreis

Vorläufige Besitzeinweisung vom 02.10.2026

1. Das Landratsamt Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Mulfingen-Eberbach (Jagst)** die vorläufige Besitzeinweisung an.
Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.
 - 1.1 Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der
11.11.2026
festgesetzt. Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.
2. **Hinweise**
 - 2.1 Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Diese sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang im Rathaus in 74673 Mulfingen, Kirchweg 1, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.
Am 06.11.2026 werden Beauftragte des Landratsamts Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde- von 9:00 bis 12:00 und von 13:30 bis 16:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Regenbacher Straße 22 in 74673 Mulfingen-Eberbach anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.
Diese Anordnung mit Überleitungsbestimmungen und Karte kann zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamts Hohenlohekreis (www.hohenlohekreis.de/bekanntmachungen) und auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5057) eingesehen werden.
 - 2.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landratsamt

Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde-, Austraße 17, 74653 Künzelsau gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 2.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer gesondert eingeladen.

3. Begründung

- 3.1 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Nutzung zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder jeder anderen Stelle des Landratsamts Hohenlohekreis eingelegt werden.

gez. Küßner, VD

DS



Landratsamt Hohenlohekreis
dtr1001070:PN
12.10.2026
09:04:34 +02



- Flurneuordnungsamt -

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • ☎ Vermittlung 07940 18-1123 • Telefax 07940 18-1139

Az.: 32.4-5057/B 10.1

Flurbereinigung Mulfingen-Eberbach (Jagst)

Hohenlohekreis

Überleitungsbestimmungen

vom 02.10.2026

zur vorläufigen Besitzeinweisung

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde -, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 02.10.2026
2. **Übernahme der neuen Grundstücke**
 - 2.1 **Zeitpunkt**

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 11.11.2026 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Davon abweichend gelten die Regelungen 2.2 – 2.5.

Als Empfänger der neuen Grundstücke gelten die Grundstückseigentümer, für die die in der Besitzeinweisung aufgeführten Grundstücke an die Stelle der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke treten, wie auch alle tatsächlichen Nutzer (z.B. Pächter) der neuen Grundstücke.
 - 2.2 **Bewirtschaftung und Nutzung**
 - 2.2.1 Die bisherigen Besitzer (selbstnutzende Eigentümer und Nutzungsberechtigte, z.B. Pächter) haben spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Grundstücke abzuernten sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann die Teilnehmergemeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.
 - 2.2.2 Die alten Grundstücke dürfen über den oben festgesetzten Zeitpunkt hinaus nicht mehr bewirtschaftet werden. Das zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer (z.B. Pächter) vereinbarte Nutzungsrecht bleibt von der Besitzeinweisung unberührt und geht auf die entsprechenden neuen Grundstücke über.
 - 2.2.3 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Grundstücke zu

Lasten der Empfänger. Von der Bewirtschaftung auszunehmen sind die als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen wie Wege oder Gräben ausgewiesenen Grundstücksteile. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch gegen die vorläufige Besitzeinweisung einlegt, kein Nachteil.

- 2.2.4 Die in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellten Flurstücke sind in ihrer Nutzungsart zu belassen oder gegebenenfalls in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen.

Im Übrigen gelten die Beschränkungen des § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Dauergrünland).

- 2.2.5 Soweit Flurstücke in Wasserschutzgebieten betroffen sind, gelten außerdem die Beschränkungen nach den Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO vom 20.02.2001). Die Wasserschutzgebiete sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt.

- 2.2.6 Laufende Verpflichtungen aus dem „Gemeinsamen Antrag“ (wie z.B. GLÖZ-Standards, Öko-Regelungen und dgl.) werden durch die Besitzeinweisung nicht unterbrochen und ihre Einhaltung ist im vollen Umfang zu gewährleisten.

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Hohenlohekreis - untere Landwirtschaftsbehörde.

- 2.2.7 FFH-Lebensraumtypen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen) sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie in bestehendem Umfang und bestehender Qualität erhalten werden. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Hohenlohekreis - untere Naturschutzbehörde oder der Landschaftserhaltungsverband Hohenlohekreis.

- 2.2.8 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3 **Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.**

Die Obstbäume dürfen im Jahre 2026 noch von den bisherigen Besitzern genutzt und abgeerntet werden. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 11.11.2026 festgesetzt.

Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume und Holzbestände – insbesondere Bäume, Feld- und Ufergehölze und Hecken zu übernehmen.

Diese Bestände dürfen auch weiterhin weder von dem bisherigen Besitzer noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - verändert oder beseitigt werden. Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden. Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4 Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Kulturdenkmale (Grabhügel, Bildstöcke, Feldkreuze usw.) und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der neuen Grundstücke zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Diese Objekte sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt.

Einfriedungen oder sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben deren Eigentümer bis zum 01.03.2027 zu entfernen, andernfalls kann sie die Teilnehmergeinschaft auf deren Kosten beseitigen.

2.5 Wege- und Gewässernetz

Es dürfen nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u.a. Wege und Überfahrtsrechte) benutzt sowie die vereinbarten oder im Flurbereinigungsplan festzusetzenden Überfahrtsrechte ausgeübt werden.

3. Begründung

Gemäß § 65 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Empfänger der neuen Grundstücke in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen, um sie noch in diesem Herbst ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört. Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG.

Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erfolgt, um die

Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Hohenlohekreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Austraße 17, 74653 Künzelsau oder jeder anderen Stelle des Landratsamts Hohenlohekreis eingelegt werden.

5 Hinweise

- 5.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Landratsamt Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.
- 5.2 Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Landratsamtes Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören,
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
 - Obstbäume sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze - nur mit Zustimmung des Landratsamtes Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Landratsamt Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 5.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein

Zwangsgeld bis zu 10.000€

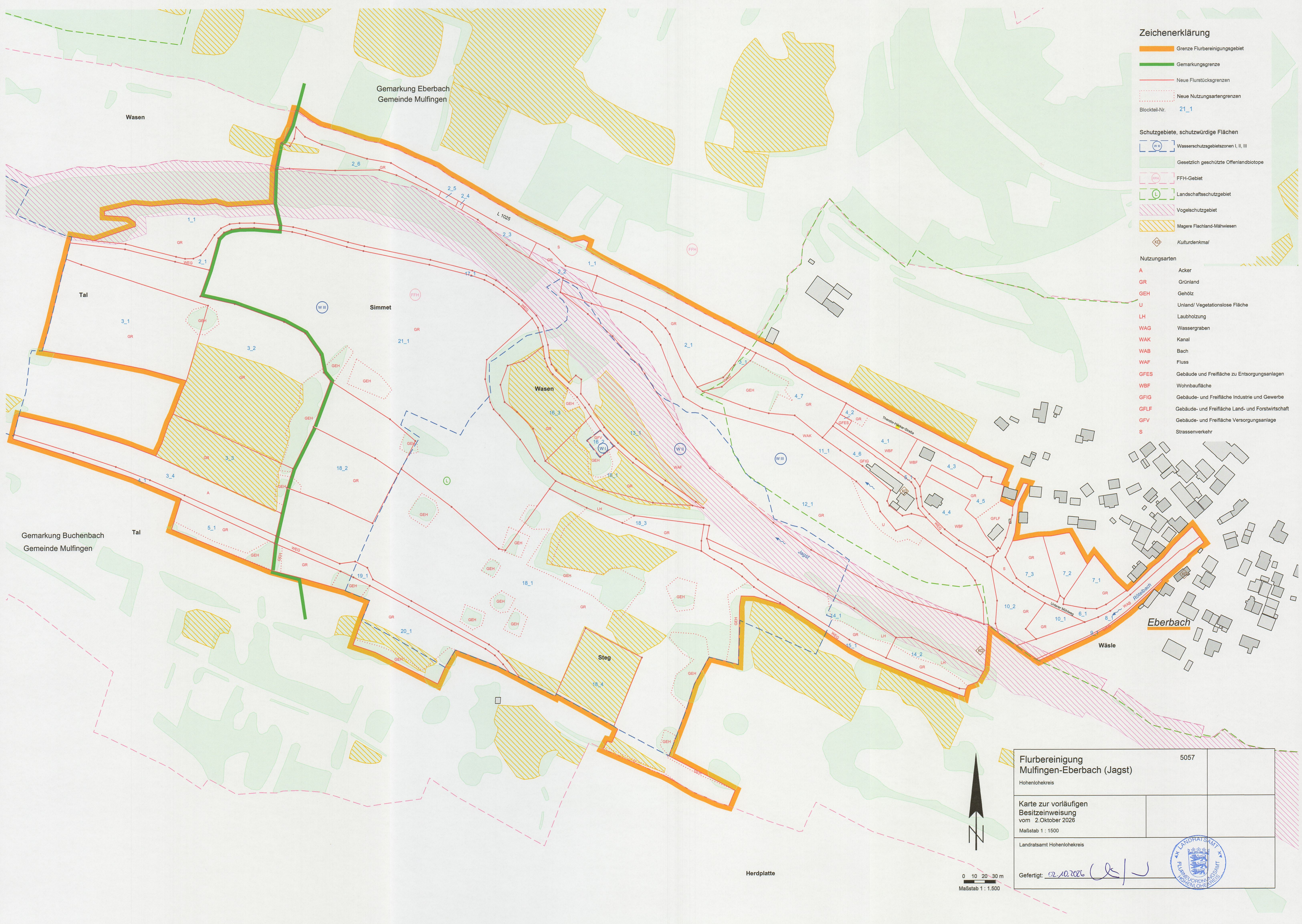
festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.

Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

- 5.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt Hohenlohekreis - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

D.S.

gez. Küßner, VD



Zeichenerklärung

- Grenze Flurbereinigungsgebiet
- Gemarkungsgrenze
- Neue Flurstücksgrenzen
- Neue Nutzungsartengrenzen
- Blockteil-Nr. 21_1
- Schutzgebiete, schutzwürdige Flächen
 - Wasserschutzgebietszonen I, II, III
 - Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope
 - FFH-Gebiet
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - Magere Flachland-Mähwiesen
 - Kulturlandkmal

- Nutzungsarten
- A Acker
 - GR Grünland
 - GEH Gehölz
 - U Unland/ Vegetationslose Fläche
 - LH Laubholz
 - WAG Wassergraben
 - WAK Kanal
 - WAB Bach
 - WAF Fluss
 - GFES Gebäude und Freifläche zu Entsorgungsanlagen
 - WBF Wohnbaufläche
 - GFIG Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe
 - GFLF Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
 - GFV Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage
 - S Strassenverkehr

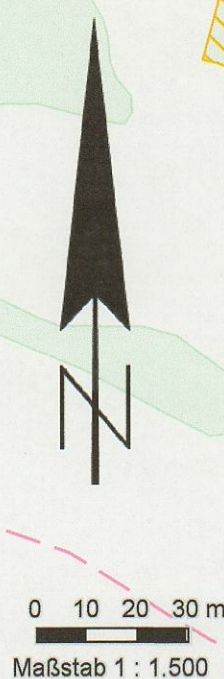
Flurbereinigung
Muldingen-Eberbach (Jagst)
Hohenlohekreis

5057

Karte zur vorläufigen
Besitzeinweisung
vom 2. Oktober 2026
Maßstab 1 : 1500

Landratsamt Hohenlohekreis

Gefertigt: 02.10.2026



Herdplatte

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Buchenbach

Flur 0 Block 1

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr	Beteiligter	Dauernde Nachteile	Korrekturwert WE
					Fläche ha a m²	Wertverhältnis WE		
0	1	1	Grünland	2,0 *	54 47 54 47	21,79 21,79		21,79
0	2	1	Weg	5,0 *	12 81 12 81	0,00 0,00		0,00
0	3	1	Grünland Grünland Gehölz	2,0 3,0 4,0 *	79 56 28 12 3 02 1 10 70	31,82 5,62 0,06 37,50		37,50
0	3	2	Grünland Grünland Gehölz	2,0 3,0 4,0 *	94 40 73 22 21 11 1 88 73	37,77 14,64 0,42 52,83		52,83
0	3	3	Grünland Gehölz	2,0 4,0 *	53 07 3 33 56 40	21,23 0,06 21,29		21,29
0	3	4	Ackerland	6,0 *	58 76 58 76	47,01 47,01		47,01
				**	4 14 59	158,63	Summe	158,63
0	4	1	Weg	5,0 *	13 55 13 55	0,00 0,00		0,00
0	5	1	Grünland Gehölz	2,0 4,0 *	18 22 8 77 26 99	7,29 0,18 7,47		7,47

**Blockverzeichnis
mit Wert**

Alle Gemarkungen

Gemarkung Buchenbach

Flur 0 Block 5

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr	Beteiligter	Dauernde Nachteile	Korrektur- wert WE
					Fläche ha a m²	Wertver- hältnis WE		
Summe Buchenbach			***		5 22 41	187,89		187,89

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Eberbach

Flur 0 Block 1

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr Beteiligter		Dauernde Nachteile	Korrekturwert WE
					Fläche ha a m²	Wertverhältnis WE		
0	1	1	Straßenverkehr	5,0 *	1 15 24 1 15 24	0,00 0,00		0,00
0	2	1	Grünland Grünland	2,0 3,0 *	24 59 13 39 37 98	9,84 2,68 12,52		12,52
0	2	2	Grünland	3,0 *	9 49 9 49	1,90 1,90		1,90
0	2	3	Grünland	3,0 *	8 65 8 65	1,73 1,73		1,73
0	2	4	Grünland	3,0 *	40 40	0,08 0,08		0,08
0	2	5	Grünland	3,0 *	1 05 1 05	0,21 0,21		0,21
0	2	6	Grünland Grünland	2,0 3,0 *	18 77 6 09 24 86	7,51 1,22 8,73		8,73
				**	82 43	25,17	Summe	25,17
0	3	1	Graben	5,0 *	4 83 4 83	0,00 0,00		0,00

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Eberbach

Flur 0 Block 4

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr Beteiligter		Dauernde Nachteile	Korrekturwert WE
					Fläche ha a m²	Wertverhältnis WE		
0	4	1	Wohnbaufläche Wohnbaufläche	1,0 2,0 *	15 32 3 05 18 37	15,32 1,22 16,54		16,54
0	4	2	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	1,0 *	1 19 1 19	1,19 1,19		1,19
0	4	3	Wohnbaufläche	1,0 *	15 79 15 79	15,79 15,79		15,79
0	4	4	Wohnbaufläche	1,0 *	23 34 23 34	23,34 23,34		23,34
0	4	5	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	1,0 *	23 12 23 12	23,12 23,12		23,12
0	4	6	Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe	1,0 *	20 52 20 52	20,52 20,52		20,52
0	4	7	Grünland Gehölz	2,0 4,0 *	24 90 20 08 44 98	9,96 0,40 10,36		10,36
				**	1 47 31	110,86	Summe	110,86
0	5	1	Weg	5,0 *	9 70 9 70	0,00 0,00		0,00
0	6	1	Straßenverkehr	5,0 *	22 65 22 65	0,00 0,00		0,00

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Eberbach

Flur 0 Block 7

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr Beteiligter		Dauernde Nachteile	Korrekturwert WE
					Fläche ha a m²	Wertverhältnis WE		
0	7	1	Grünland	2,0 *	16 20 16 20	6,48 6,48		6,48
0	7	2	Grünland	2,0 *	14 58 14 58	5,83 5,83		5,83
0	7	3	Grünland	2,0 *	19 15 19 15	7,66 7,66		7,66
				**	49 93	19,97	Summe	19,97
0	8	1	Bach	5,0 *	22 93 22 93	0,00 0,00		0,00
0	9	1	Weg	5,0 *	2 20 2 20	0,00 0,00		0,00
0	10	1	Grünland	2,0 *	9 35 9 35	3,74 3,74		3,74
0	10	2	Grünland	2,0 *	20 12 20 12	8,05 8,05		8,05
				**	29 47	11,79	Summe	11,79
0	11	1	Kanal	4,0 *	76 33 76 33	1,53 1,53		1,53

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Eberbach

Flur 0 Block 12

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr	Beteiligter	Dauernde Nachteile	Korrektur- wert WE
					Fläche ha a m²	Wertver- hältnis WE		
0	12	1	Grünland	2,0	2 28 62	91,45		
			Unland / Vegetationslose Fläche	4,0	8 35	0,17		
				*	2 36 97	91,62		
								91,62
0	13	1	Fluss	5,0	4 32 49	0,00		
				*	4 32 49	0,00		0,00
0	14	1	Grünland	2,0	16 12	6,45		
			Grünland	3,0	12 07	2,42		
			Laubholz	4,0	10 49	0,21		
				*	38 68	9,08		9,08
0	14	2	Grünland	2,0	4 27	1,71		
			Grünland	3,0	4 75	0,95		
			Laubholz	4,0	12 73	0,25		
				*	21 75	2,91		2,91
				**	60 43	11,99	Summe	11,99
0	15	1	Weg	5,0	21 00	0,00		
				*	21 00	0,00		0,00

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Eberbach

Flur 0 Block 16

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr	Beteiligter	Dauernde Nachteile	Korrekturwert WE
					Fläche	Wertver-		
					ha a m²	hältnis WE		
0	16	1	Grünland Gehölz	2,0 4,0 *	32 05 8 47 40 52	12,82 0,17 12,99		12,99
0	16	2	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	1,0 *	3 26 3 26	3,26 3,26		3,26
0	16	3	Grünland Gehölz	2,0 4,0 *	42 64 1 87 44 51	17,06 0,04 17,10		17,10
				**	88 29	33,35	Summe	33,35
0	17	1	Weg	5,0 *	24 91 24 91	0,00 0,00		0,00

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Eberbach

Flur 0 Block 18

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr	Beteiligter	Dauernde Nachteile	Korrekturwert WE
					Fläche	Wertver-		
					ha a m²	hältnis WE		
0	18	1	Grünland	2,0	2 69 96	107,99		
			Grünland	3,0	1 99 06	39,81		
			Gehölz	4,0	97 54	1,94		
			Unland / Vegetationslose Fläche	4,0	2 76	0,06		
				*	5 69 32	149,80		149,80
0	18	2	Grünland	2,0	50 77	20,31		
			Grünland	3,0	1 15	0,23		
			Gehölz	4,0	1 17	0,02		
				*	53 09	20,56		20,56
0	18	3	Grünland	2,0	6 14	2,46		
			Grünland	3,0	6 29	1,26		
			Laubholz	4,0	8 01	0,16		
				*	20 44	3,88		3,88
0	18	4	Grünland	2,0	31 82	12,73		
			Grünland	3,0	9 61	1,92		
				*	41 43	14,65		14,65
				**	6 84 28	188,89	Summe	188,89
0	19	1	Weg	5,0	17 83	0,00		
				*	17 83	0,00		0,00
0	20	1	Grünland	2,0	27 02	10,80		
			Grünland	3,0	29 44	5,89		
			Gehölz	4,0	16 03	0,32		
				*	72 49	17,01		17,01
0	21	1	Grünland	2,0	2 67 73	107,10		
			Grünland	3,0	1 52 70	30,54		
			Gehölz	4,0	19 98	0,39		
				*	4 40 41	138,03		138,03

Blockverzeichnis mit Wert

Alle Gemarkungen

Gemarkung Eberbach

Flur 0 Block 21

Flur	Block Nr	Block Teil Nr	Lage Nutzungsart	Bkl	ONR Nr Beteiligter		Dauernde Nachteile	Korrektur- wert WE
					Fläche ha a m²	Wertver- hältnis WE		
Summe Eberbach			***	26	42	12	650,21	650,21
Summe Alle Gemarkungen				31	64	53	838,10	838,10